



Satzung der „Partner für Gesundheit“ e.V.

(in der ab dem 30.06.2021 gültigen Version)

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein, der am 05.03.2009 gegründet wurde, führt den Namen Partner für Gesundheit e.V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
4. Der Sitz des Vereins ist Eberswalde.

§ 2 (Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit)

1. Der erste Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung:
 - a) des Gesundheitsgedankens
 - b) des Sportgedankens und
 - c) des Sozialgedankens

Zusätzlich fördert der Verein gelegentlich:

- d) die Wissenschaft und Forschung
- e) die Religionsausübung
- f) die Jugendhilfe
- g) die Altenhilfe



- h) die Kunst und Kultur
- i) den Naturschutz
- j) die Völkerverständigung
- k) die Rettung aus Lebensgefahr
- l) die Heimatpflege und Heimatkunde

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch

- Organisation und Durchführung kultureller und informativer Veranstaltungen zum Thema Gesundheit und Sport, Unterstützung bei der kulturellen, sportlichen und sozialen Entwicklung des Landkreis Barnim,
- die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in gesundheitspolitischen, sozialpolitischen Angelegenheiten, vor allem der Stellungnahme zu beabsichtigten Maßnahmen und Vorhaben in dem Landkreis Barnim, sowie die Verbreitung des Standpunktes der Mitglieder mittels einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit,
- die Förderung des Austauschs von Erfahrungen und Informationen auf gesundheits- und sozialpolitischem Gebiet unter seinen Mitgliedern,
- den Aufbau und die Pflege von Kontakten zu Politikern aller Ebenen,
- die Organisation und Durchführung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, sowie von Vorträgen zu sportlichen, gesundheitlichen- und sozialpolitischen Themen und Initiierung von Experten – und Facharbeitskreisen verschiedenster Fachrichtungen, die sach- und fachkundigen Hilfestellungen bei der Lösung konkreter Probleme geben,



- die Wahrnehmung der für seine Mitglieder gemeinsamen gesundheitspolitischen Belange von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Mitwirkung an Institutionen, Organisationen und Verbänden, die der Zielstellung der Partner für Gesundheit förderlich sind,

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Organe des Vereins (§ 7) üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Der Verein besteht aus den Mitgliedern:

Mitglieder können sein,

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 3 Monatsbeiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 (Rechte und Pflichten)

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,



- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzutreten und mit eigener Initiative an der Arbeit des Vereins teilzunehmen,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzusetzen,
- die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- die Beiträge sind Monatsbeiträge, die jeweils am 15. des Monats zu entrichten sind.

2. Die Mitglieder haben das Recht,

- den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden,
- Vorschläge, Kritiken und Beschwerden an den Vorstand heranzutragen,
- Anträge in der Mitgliederversammlung alleine oder mit anderen Mitgliedern zu stellen,
- bei Entscheidungen, die ihre Person betreffen, gehört zu werden.

3. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 6 (Maßregelung)

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitglieder-versammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßregelung verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen,
- c) Ausschluss.

2. Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu gegen diese Entscheidung mit dem Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 7 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Beschwerdeausschuss
- d) die Revisionskommission.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitglieder-versammlung ist die ordentliche Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Revisionskommission,
- e) Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,

- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 1,
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 5,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §11,
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- m) Auflösung des Vereins.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt; sie sollte bis zum 30.06. durchgeführt werden. Sie wird durch den Vorstand entsprechend schriftlicher Einladung und Tagesordnung innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechend schriftlicher Einladung und Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine offene Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
5. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied,
 - b) vom Vorstand.
6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
7. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungs-leiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 (Stimmrecht und Wählbarkeit)

1. Fördernde Mitglieder § 3 Abs. 1 b haben kein Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
4. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.
5. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

6. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 (der Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) und weiteren maximal zwei Vorstandsmitgliedern.

2. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in offener Abstimmung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. der erste Vorsitzende,
- 2. der zweite Vorsitzende,
- 3. und zwei weitere Vorstandsmitglieder.



Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 11 (Ehrenmitglieder)

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern genannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 (Beschwerdeausschuss)

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 13 (Revisionskommission)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder der Revisionskommission, die nicht Mitglied des Vorstandes oder von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Revisionskommissionsmitglieder haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und den Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitglieder der Revisionskommission erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.



§ 14 (Auflösung)

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung werden der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu Liquidatoren durch den Vorstand bestimmt. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit des Vorstandes erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.
3. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder bei der Liquidation wird das Restvermögen des Vereins an den als gemeinnützig anerkannten Kreissportbund Barnim e.V. überwiesen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 (Inkrafttreten der Satzung)

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form, am 29.06.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins Partner für Gesundheit e.V. beschlossen worden.

Übertragungsvermerk


Bei dem gescannten Dokument handelt es sich, um

- eine Urschrift
- eine einfache Abschrift
- eine beglaubigte Abschrift
- eine Ablichtung
- eine Ausfertigung

Folgende Mängel des Schriftstücks sind vorhanden:

- Radierung, Seite:, Abs:, Satz:
 - Durchstreichung: Seite:, Abs:, Satz:
 - Änderung, Seite:, Abs:, Satz:
 - Einschaltung etc.: Seite:, Abs:, Satz:
 - Beschädigung von Siegel:Seite:
 - Sonstige Mängel an Schriftstücken:
- Das Original des gescannten Schriftstücks wurde an den
Einreicher(am
.....) zurückgegeben.

Die elektronische Übertragung wurde gefertigt durch:


Schultze
Justizbeschäftigte